



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 82. Sitzung des Stadtrates
am 28.04.2026

zu Drucksachen Nr.: 1468/2026

Jahresrechnung 2021; hier: Erteilung der Entlastung

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Nach Feststellung der Jahresrechnung 2021 ist im Anschluss über die Entlastung zu beschließen, diese hat unabhängig von einer Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband zu erfolgen.

Wird die Entlastung verweigert oder mit Einschränkungen ausgesprochen, so müssen die dafür maßgebenden Gründe angegeben werden.

Lt. Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes (VGH) beschränkt sich die Entlastung auf die finanzwirtschaftlichen Wirkungen des Verwaltungshandelns; sie stellt kein Instrument einer allgemeinen Rechts- oder Zweckmäßigkeitkontrolle oder der politischen Kontrolle dar.

Als Leiter der Verwaltung ist der Erste Bürgermeister wegen persönlicher Beteiligung bei der Beratung und Abstimmung nicht stimmberechtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Entlastung für die Jahresrechnung 2021 wird gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO erteilt.